

## Antrag

### der Fraktion der CDU/CSU

### Einrichtungsbezogene Impfpflicht jetzt solide vorbereiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Ausgangslage und Ziel

Zum besseren Schutz von Patientinnen, Patienten und Pflegebedürftigen vor einer COVID-19-Infektion hat der Deutsche Bundestag am 10. Dezember 2021 mit Unterstützung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine Impfpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs beschlossen. Das ist und bleibt richtig. Besonders in Lebensbereichen, in denen Menschen notwendigerweise und häufig unvermeidbar Kontakt miteinander, aber vor allem mit vulnerablen Bevölkerungsgruppen haben, ist eine umfassende Impfung der Beschäftigten zentral. Dies gilt insbesondere in Krankenhäusern, Entbindungseinrichtungen, Arzt- sowie Zahnarztpraxen, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, ambulanten und stationären Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Pflege- sowie Alteinrichtungen, sozialpädiatrischen Zentren, aber auch für ambulante Pflege- sowie Unterstützungs- und Rettungsdienste.

Die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht wirft viele Fragen auf, welche die Bundesregierung auch in der Handreichung des Bundesgesundheitsministeriums vom 11. Februar 2022 an die Länder nicht ausreichend beantwortet hat.

2. Untätigkeit der Bundesregierung

Das Gesetz wurde am 10. Dezember 2021 vom Deutschen Bundestag sowie vom Bundesrat beschlossen und am 11. Dezember 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Dabei war klar, dass noch eine Vielzahl von Vollzugsfragen zu klären ist. Entsprechend haben die Länder bei der Gesundheitsministerkonferenz am 22. Januar 2022 das Bundesgesundheitsministerium gebeten, gemeinsam mit den Ländern unverzüglich alle offenen Vollzugsfragen abzustimmen, damit die einrichtungsbezogene Impfpflicht tatsächlich und möglichst bundeseinheitlich vollzogen werden kann. Seit der Verkündung des Gesetzes sind mehr zwei Monate vergangen, dennoch sind weiterhin wesentliche Fragen des Gesetzesvollzugs offen, und unerlässliche Umsetzungshinweise fehlen.

Dass die Bundesregierung – sowohl was die Anwendung des Gesetzes als auch insbesondere die arbeits- und sozialrechtlichen Folgen angeht – seit Dezember 2021 offensichtlich wenig unternommen hat, belegen auch die zahlreichen Schreiben von Einrichtungsbetreibern, von Sozialdiensten, aber auch von auf Pflege und Unterstützung angewiesenen Bürgerinnen und Bürgern. Viele Einrichtungen und Dienste befürchten,

ab dem 16. März 2022 die von ihnen betreuten Menschen nicht mehr angemessen versorgen zu können. Ebenso besteht bei auf Hilfe angewiesenen Menschen die Sorge, aufgrund der Impfpflicht für Assistenz- sowie Betreuungs- und Pflegekräfte nicht mehr in ihrem privaten Umfeld betreut werden bzw. verbleiben zu können.

Wir haben von der Bundesregierung von Anfang an erwartet, dass sie die einrichtungsbezogene Impfpflicht intensiv mit den betroffenen Ländern, Kommunen und Gesundheitsämtern vorbereitet, denen die Umsetzung vor Ort obliegt. Klarstellungen für die praktische Umsetzung können nicht durch die Gesundheitsämter erfolgen, die ohnehin gerade überlastet sind. Dies kann auch nicht den Leitungen der Einrichtungen überlassen werden. Hier sind bundesweit einheitliche Lösungen erforderlich.

Solange die Bundesregierung die Vielzahl der praktischen Fragen nicht ausreichend beantwortet hat, lässt sie die betroffenen Einrichtungen, die Beschäftigten, aber auch die gesundheitlich gefährdeten Bürgerinnen und Bürger im Stich. Die Handreichung des Bundesgesundheitsministeriums vom 11. Februar 2022 reicht nicht aus, um den Start der einrichtungsbezogenen Impfpflicht noch so reibungslos wie möglich zu gestalten und für alle Betroffenen Rechtssicherheit zu schaffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den Ländern für einen bundesweit möglichst einheitlichen Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu sorgen und insbesondere
  - a. zu klären, welche arbeitsrechtlichen Folgen (insbesondere Vergütungsanspruch, Lohnfortzahlung, Freistellung, Kündigung, Anspruch auf Arbeitslosengeld, Sperrzeit) sich ab dem 16. März 2022 für Beschäftigte in einer betroffenen Einrichtung oder einem betroffenen Unternehmen und für Personen, die dort eine Tätigkeit aufnehmen wollen, ergeben, wenn der erforderliche Impfnachweis nicht vorgelegt wird, oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen; welche arbeitsrechtlichen Folgen sich für Personen ergeben, die in einer betroffenen Einrichtung oder einem betroffenen Unternehmen tätig sind und nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises innerhalb eines Monats keinen neuen Nachweis vorlegen; welche arbeitsrechtlichen Folgen sich jeweils für den Zeitraum vor und für den Zeitraum nach der Entscheidung des Gesundheitsamts hinsichtlich eines Betretens- und Tätigkeitsverbots ergeben;
  - b. sicherzustellen, dass die Leitungen der betroffenen Einrichtungen oder Unternehmen in die Lage versetzt werden, ohne tiefere Fachkenntnisse die Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises zu überprüfen;
  - c. zu klären, was für Beschäftigte gilt, die in den betroffenen Einrichtungen unverzichtbar, aber zugleich ungeimpft sind; wer die Entscheidung verantwortet, falls dringend benötigtes Personal trotz fehlender Impfung womöglich weiterhin eingesetzt werden muss, um einen Versorgungsengpass abzuwenden; welche Leitlinien für die Risikoabwägung vor Ort gelten sollen;
  - d. sicherzustellen, dass mit der Impfpflicht für Assistenzkräfte Menschen mit Behinderungen auch weiterhin ausreichend Assistenzkräfte finden können und der hier vorherrschende Personalmangel und die so ohnehin schon bestehende Versorgungslücke nicht noch zusätzlich potenziert und damit auch gesundheitsbedrohend werden; weiter sicherzustellen, dass mit der Impfpflicht für Assistenzkräfte Menschen mit Behinderungen, die kurzfristig ihre vertraute und eingelernte Assistenzkraft verlieren, keine gesundheitsbedrohende Versorgungslücke entsteht;

- e. sicherzustellen, dass die Gesundheitsämter personell ab Mitte März in der Lage sind, in großen Zahlen ungeimpfte Beschäftigte in den betroffenen Einrichtungen zu erfassen und zu kontaktieren; auf ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften hinzuwirken, die eine bundesweit einheitliche und dem Gleichheitssatz entsprechende Ausübung des den Gesundheitsämtern in § 20a IfSG eingeräumten Ermessens sicherstellen, indem sie den Gesundheitsämtern Entscheidungsmaßstäbe vorgeben und bestimmen, wie die Gesundheitsämter von ihrem Ermessen Gebrauch machen sollen;
2. dem Deutschen Bundestag bis zum 1. März 2022 einen Bericht zuzuleiten, in dem die Vorbereitungen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht und die Klärung der unter 1. genannten Aspekte dargestellt werden;
3. die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 10. Februar 2022 (1 BvR 2649/21) zu prüfen und gegebenenfalls erforderliche gesetzgeberische Klarstellungen unverzüglich einzuleiten.

Berlin, den 15. Februar 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

